

Gem. § 12 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682) in Verbindung mit dem Gesetz Nr. 1649 nach § 26 des Achten Buches Sozialgesetzbuch Saarländisches Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetz (SKBBG) vom 18. Juni 2008 –zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2011 (Amtsblatt I S. 230) dem Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsblatt Seite 1037) –jeweils in der aktuellen Fassung- hat der Stadtrat in der Sitzung am 29.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Zweck der Einrichtungen

Die Mittelstadt Völklingen betreibt nach dieser Satzung Kindertageseinrichtungen zu den jeweils festgelegten Betreuungs- und Zusatzangeboten in den Stadtteilen:

Innenstadt

- a) KiTa „Am Leh“, Pasteurstr. 13 (ab 8-2013 Nr. 22)
- b) KiTa Kunterbunt, Hohenzollernstraße

- c) KiTa Schubertstraße 2
- d) KiTa Haydnstraße 44 a

Ortsteil Ludweiler 12

- e) KiTa Schulstraße

Ortsteil Lauterbach

- f) KiTa Fröbelstraße 16

Bei Bedarf und Finanzierbarkeit können die in den jeweiligen Tageseinrichtungen angebotenen Betreuungs- und Zusatzangebote entsprechend erweitert werden.

Die Aufgabe dieser Einrichtungen ist:

- die Familienerziehung des Kindes mit Hilfe eines eigenständigen Bildungsangebotes zur ergänzen
- alle Kinder entsprechend den Ergebnissen neuerer Lern-, Begabungs- und Sozialisationsforschung in einer ihnen angemessenen Weise zu fördern,
- Verpflichtung zur Umsetzung des saarländischen Bildungsprogrammes
- umweltbedingte Benachteiligungen auszugleichen und soziale Integration anzustreben
- die Eltern in Erziehungsfragen zu unterstützen.
- Umsetzung einer kindgerechten und gesunden Ernährung

- Zusammenarbeit mit den Grundschulen im letzten Kindergartenjahr (Kooperationsjahr)

§ 2 Aufnahmebedingungen

- (1) Unter Berücksichtigung von bundes- und landesrechtlichen Regelungen werden Kinder vom 2. Lebensmonat (Kinderkrippe) bzw. vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Schulpflicht in die städt. Kindertageseinrichtungen aufgenommen. In Absprache mit der Einrichtungsleitung kann vor der eigentlichen Aufnahme eine bis zu 14-tägige Eingewöhnungsphase vereinbart werden.

Kinder, die nicht in der Stadt Völklingen wohnen, können bei freien Kapazitäten grundsätzlich in die Kindertageseinrichtungen der Stadt aufgenommen werden. Ein Anspruch für auswärtige Kinder auf einen Kindergartenplatz in der Stadt Völklingen besteht jedoch grundsätzlich nicht und ist in die Entscheidung des Trägers gestellt.

- (2) Kinder, deren körperliche und geistige Verfassung eine Sonderbetreuung erfordert, können in die Tageseinrichtung aufgenommen werden, wenn eine angemessene Betreuung dieser Kinder sichergestellt werden kann.
- (3) Der Kindertageseinrichtung sind vor Aufnahme des Kindes folgende Unterlagen vorzulegen:
- vollständig ausgefüllter Aufnahmeantrag
 - soweit möglich, eine Einzugsermächtigung oder Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren
 - die ärztliche Bestätigung, dass das aufzunehmende Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und keine Einwände gegen den Besuch der Kindertageseinrichtung bestehen. Die vorzulegende Bescheinigung darf bei der Aufnahme nicht älter als vier Wochen sein.
 - Einverständniserklärungen aus dem Aufnahmeheft

- (1) Wird ein bereitgestellter Betreuungsplatz in einer der städt. Kindertageseinrichtungen nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Aufnahmebescheides angenommen, ist der Träger berechtigt, ohne erneute Erinnerung den entsprechenden Platz anderweitig zu vergeben.

§ 3 Gebühren

- (1) Die Gebühren für den Besuch der Kindertageseinrichtungen der Stadt Völklingen im Sinne des saarländischen Kinderbetreuungs- und bildungsgesetzes bestimmen sich nach einer vom Stadtrat zu beschließenden Gebührensatzung. Im übrigen finden die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) Anwendung.

- (2) Bei einzuschulenden Kindern endet die Gebühreuzahlung in dem Monat, in dem die Sommerferien beginnen. Bei Neuaufnahmen beginnt die Gebühreuzahlung in dem Monat, in dem die Aufnahme erfolgt ist. Bei dieser Verfahrensweise ist der von den Erziehungsberechtigten zu zahlende 25 %-Anteil an den Personalkosten auf 12 Monate umgelegt.
- (3) Vor Übertritt in die Schule in den letzten vollen 3 Monaten vor den Schulferien führt eine Abmeldung nicht zum Wegfall der Gebührenpflicht. Das Recht von Eltern/Erziehungsberechtigten und dem Träger zur Abmeldung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Völklingen haben von Montag bis Freitag - außer an gesetzlichen Feiertagen - wie folgt geöffnet.

Regelkindergarten:

Von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr. Bei nicht ausreichender Nachfrage am Nachmittag besteht kein Anspruch auf eine Nachmittagsbetreuung. In diesen Fällen wird die Regelkindergartenbetreuung auf täglich sechs Stunden begrenzt.

Kinderkrippe und Ganztagsbetreuung:

Durchgehend von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr

Bei Bedarf können die o.g. Öffnungszeiten den Bedürfnissen der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten unter Beachtung landesrechtlicher Vorschriften angepasst werden. Innerhalb der Rahmenöffnungszeiten von 7.00 bis 18.00 Uhr können Veränderungen an den o.g. Öffnungszeiten in Absprache mit dem Träger vorgenommen werden. Dies setzt voraus, dass sich eine Mehrheit der Eltern für eine Veränderung der Öffnungszeiten ausspricht und der Träger mit dem vorhandenen Personal diese Änderungen umsetzen kann. Sofern über 18.00 Uhr hinausgehende Öffnungszeiten notwendig werden und der Träger dies mit dem vorhandenen Personal abdecken kann, sind auch über 18.00 Uhr hinausgehende Öffnungszeiten in Einzelfällen und bei ausreichender Nachfrage möglich.

- (2) Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten haben zur Gewährleistung eines geregelten Kindergartenbetriebes dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmes gebracht und auch wieder pünktlich aus der Einrichtung abgeholt werden. Abholberechtigt sind nur die Erziehungsberechtigten oder von diesen beauftragten Personen, die mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben und das erforderliche

Verantwortungsbewusstsein besitzen, wofür die Erziehungsberechtigten einzustehen haben. Der Kindertageseinrichtung ist eine entsprechende Erklärung vorzulegen. Bei Missachtung und vorausgegangener Abmahnung behält sich der Träger der Einrichtung das Recht vor, ein Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung auszuschließen.

- (3) Um den Betrieb und die Betreuung der Kindergartenkinder nicht zu stören, ist während der Betriebszeit von 9.00 – 12.00 Uhr ein Bringen bzw. Abholen von Kindern grundsätzlich nicht möglich. Aus wichtigem Grund (Arztbesuch, etc.) sind in Einzelfällen und in Absprache mit der Einrichtungsleitung Ausnahmen möglich.

§ 5 Verpflegung

Die Teilnahme an der Verpflegung in den Sparten Kinderkrippe und Ganztagsbetreuung wird durch einen Verpflegungsvertrag geregelt. Eine Anpassung des Verpflegungsgeldes wird den Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt. Bei Zahlungsrückständen von mehr als einem Monat ist der Träger der Einrichtung berechtigt, das Kind von der Ganztagsbetreuung auszuschließen.

§ 6 Aufsicht

- (1) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übergabe des Kindes in der Einrichtung und erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes in der jeweiligen Kindertageseinrichtung einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen etc. Bei Veranstaltungen, Festen u.a., an denen auch Eltern, Verwandte oder sonstige Personen teilnehmen können, entfällt die Aufsichtspflicht des Personals für die in den Tageseinrichtungen betreuten Kinder und für die von den Erziehungsberechtigten oder sonstigen Personen mitgebrachten Kinder. Bei Veranstaltungen etc. hat die Einrichtungsleitung diesen Personenkreis entsprechend zu informieren.
- (2) Wege von und zu der jeweiligen Tageseinrichtung unterliegen der Aufsicht der Erziehungsberechtigten bzw. der von diesen Beauftragten. Ist eine sichere Begleitung des Kindes nicht gewährleistet, kann der Träger im Interesse des Kindes und nach vorheriger Abmahnung das Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausschließen.
- (3) Wenn ein Kind aus der Einrichtung abgeholt wird, so hat der Erziehungsberechtigte oder die beauftragte Person dies dem Personal der Kindertageseinrichtung mitzuteilen.

§ 7 Versicherungsschutz

Auf dem Wege zur und von der Kindertageseinrichtung besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Bei Wegeunfällen ist allerdings vorausgesetzt, dass das Kind keinen, außer durch die Verkehrssituation begründeten Umweg macht. Etwaige Unfälle müssen unverzüglich gemeldet werden. Für Kinder in der Eingewöhnungsphase besteht ebenfalls gesetzlicher Versicherungsschutz. Weitergehende

Ansprüche gegen den Träger bzw. das Personal sind jedoch grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 8 Haftung

Ein Haftungsausschluss besteht für alle von den Kindern mitgebrachten Sachen bei Verlust, Beschädigung oder Verwechslung von persönlichen Gegenständen in der Kindertageseinrichtung.

§ 9 Regelung im Krankheitsfall

- (1) Bei Erkrankung des Kindes, die ein Besuch der Kindertageseinrichtung nicht zulässt, (Fieber, ansteckende Erkrankung, etc.) ist eine Betreuung zum Schutz der anderen Kinder nicht möglich.
- (2) Ist festgestellt, dass ein Kind oder ein Familienangehöriger an einer übertragbaren Krankheit der in den §§ 6 und 34 des Infektionsschutzgesetzes aufgelisteten Krankheiten erkrankt ist (wie z.B. Diphtherie, Keuchhusten, Masern, Hirnhautentzündung, Mumps, Röteln, Scharlach, Windpocken oder Verlausion), muss dies der Einrichtung unverzüglich mitgeteilt werden.
- (3) Der Besuch der Kindertageseinrichtung nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit ist erst dann wieder möglich, wenn durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.
- (4) Auch Geschwisterkinder die selbst noch nicht erkrankt sind, sind im Falle des Absatzes 1 nach Maßgabe des Absatzes 3 zu Hause zu lassen.

§ 10 Nicht in Anspruch genommene Plätze

- (1) Der Träger der Einrichtung behält sich vor, einen vergebenen Betreuungsplatz, der ohne Entschuldigung über einen Monat nicht in Anspruch genommen wurde, anderweitig zu vergeben. Der Träger kann nach vorheriger schriftlicher Abmahnung ein Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausschließen, wenn ein Kind nur sehr unregelmäßig in die Kindertageseinrichtung gebracht wird.
- (2) Ein Ausschluss aus der Kindertageseinrichtung kann auch dann erfolgen, wenn die Erziehungsberechtigten - trotz Abmahnung - gegen die Regelungen der Satzung verstoßen

§ 11 Gebührenzahlung

- (1) Die Gebühren für einen Krippen-, Kindergarten- oder Ganztagsplatz sind solange zu entrichten, bis eine ordnungsgemäße und fristgerechte Abmeldung gem. § 12 der Satzung erfolgt ist.
- (2) Der Träger der Einrichtung behält sich vor, ein Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung auszuschließen, wenn trotz ordnungsgemäßer Mahnung durch den Fachbereich 1/16 -Zahlungsmanagement die Gebühren für einen Platz länger als 2 Monate nicht bezahlt worden sind oder eine Kostentragung durch die öffentliche Jugendhilfe eingestellt wurde.

§ 12 Abmeldung

- (1) Die Abmeldung eines Kindes aus einer der städt. Kindertageseinrichtungen muss schriftlich erfolgen.
- (2) Bei Abmeldung aus einer städt. Kindertageseinrichtung ist die Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende zu beachten.
- (3) Kinder die eingeschult werden, scheiden zum Ende des Monats aus, in dem die Kindergartenferien beginnen. Eine Abmeldung ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Abweichend zu Absatz 1 führt eine Kündigung des Kindergartenplatzes bei einzuschulenden Kindern ab Monat Mai nicht automatisch zum Wegfall der Gebührenpflicht. Das Recht von Eltern/Erziehungsberechtigten und dem Träger zur Abmeldung bzw. Ausschluss aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§ 13 Sonstiges

- (1) In den Kindertageseinrichtungen besteht die Möglichkeit, an einem gesunden Frühstück teilzunehmen. Für die Teilnahme am Frühstück ist ein gesonderter Betrag, der je nach Angebot in der jeweiligen Einrichtung festgelegt wird, zu entrichten. Sofern Erziehungsberechtigte mit dem Frühstücksgeld in Verzug sind bzw. trotz wiederholter Aufforderung nicht zahlen, wird das Kind von der Teilnahme am Frühstück ausgeschlossen.
- (2) Beim Besuch der Kindertageseinrichtung sollen die Kinder eine kindgerechte Kleidung tragen, die sowohl zum Spielen in der Gruppe als auch im Außengelände geeignet ist. Es ist darauf zu achten, dass Kinder beim Besuch der Kindertagesstätte aus Sicherheitsgründen keine Kleidungsstücke tragen, die beim Spielen in oder außerhalb der Einrichtung wegen der Gefahr des Hängenbleibens zu Verletzungen (z.B. Tragen von Ketten, Bändern, Ohrringen, Ringen, Tragen von Kleidungsstücken mit Kordeln oder Schnüren pp.) führen können. Weiterhin ist es untersagt, Plastiktaschen in die Einrichtung mitzubringen bzw. in der Einrichtung zu verwenden (z.B. zum Transport von persönlichen Gegenständen des Kindes in Plastiktaschen).
- (3) Den Erziehungsberechtigten bzw. dem Beauftragten ist es aus Sicherheitsgründen nicht gestattet, das Kindergartengelände zum Bringen und Abholen des Kindes mit Fahrzeugen zu befahren. Bei Missachtung von Anordnungen des Trägers und vorausgegangener schriftlicher Abmahnung an die Erziehungsberechtigten, kann der Träger der Einrichtung das Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausschließen.
- (4) Sofern krankheitsbedingt eine Schließung bzw. Teilschließung einer Einrichtung erfolgen muss, wird sich der Träger bemühen, einen Notbetrieb aufrechtzuerhalten. Die Einrichtung behält sich eine Überprüfung vor, welche Kinder auf eine Betreuung dringend angewiesen sind (z.B. Berufstätigkeit von Alleinerziehenden oder beider Elternteile, etc.) Bei einer krankheitsbedingten Schließung einer Einrichtung erfolgt für diese Ausfallzeiten keine anteilige Gebührenerstattung.
- (5) Die Aufnahme in eine der Kindertageseinrichtungen der Stadt Völklingen wird durch Aufnahmeheft geregelt. Mit Ihrer/Ihren Unterschrift(en) im Aufnahmeheft

erkennen Sie die Bedingungen an, die für ein Zusammenleben in der Einrichtung wichtig sind.

Artikel II

Art. I tritt nach Beschlussfassung am 29.11.2012 in Kraft.

Artikel III

Die bisherige Satzung für die städt. Kindertageseinrichtungen der Mittelstadt Völklingen vom 1.8.2006. tritt außer Kraft.

Völklingen, 29.11.2012

Lorig, Oberbürgermeister

Veröffentlicht im Völklinger Wochenspiegel vom 26. Dezember 2012